

Satzung
des
Abwasserverbandes
„Untere Elbe“
in Wetterndorf / Steinkirchen

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Zweck und Verbandsgebiet
§ 2	Aufgabe des Verbandes
§ 3	Mitglieder des Verbandes
§ 4	Verbandsschau
§ 5	Organe des Verbandes
§ 6	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 7	Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 8	Amtszeit der Verbandsversammlung
§ 9	Vorstand
§ 10	Wahl des Vorstands
§ 11	Amtszeit des Vorstands
§ 12	Aufgaben des Vorstands
§ 13	Geschäftsführer
§ 14	Gesetzliche Vertretung des Verbandes
§ 15	Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
§ 16	Haushaltsführung
§ 17	Haushaltsplanung
§ 18	Außerplanmäßige Ausgaben
§ 19	Rechnungslegung und Prüfung
§ 20	Entlastung des Vorstands
§ 21	Beiträge
§ 22	Beitragsverhältnis
§ 23	Ermittlung des Beitragsverhältnisses
§ 24	Hebung der Verbandsbeiträge
§ 25	Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
§ 26	Rechtsbehelfe
§ 27	Bekanntmachungen
§ 28	Aufsicht
§ 29	Zustimmung zu Geschäften
§ 30	Verschwiegenheitspflicht
§ 31	Inkrafttreten

I. Der Verband und seine Organe

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Untere Elbe – Körperschaft des öffentlichen Rechts “. Er hat seinen Sitz in Wetterndorf/ Steinkirchen im Landkreis Stade.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405) – WVG –.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er strebt nicht an, Gewinne zu erzielen. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage -1- zur Satzung beigefügten Karte und umfasst auch Gebiete der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es sich aus der Anlage 1 ergibt.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Namen des Verbandes in Umschrift besteht. Es hat einen Durchmesser von 35 mm.
- (6) Der Verband ist nicht dienstherrenfähig.

§ 2

Aufgabe des Verbandes

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Durchführung der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet gem. § 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweiligen Fassung, während die Abgabenhöhe bei den Mitgliedern verbleibt.
- (2) Neben der Abwasserbeseitigung hat der Verband die Aufgabe der Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, sofern dafür nicht der Abfallbeseitigungspflichtige zuständig ist. Durch die Satzung können ihm weitere Aufgaben zugewiesen werden, die im fachlichen Zusammenhang mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 stehen, auch soweit sie hoheitlicher Art sind.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die notwendigen kaufmännischen und technischen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen (§ 5 Absatz 1 WVG) ergibt sich insoweit aus dem Betrieb der Kanalisation mit Pumpwerken, der Grundstücksanschlüsse und der Kläranlagen in seinem Verbandsgebiet.
- (4) Daneben kann der Verband Geschäfte und Tätigkeiten jeglicher Art auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung sowie Geschäfte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Klärschlammabeseitigung durchführen.
- (5) Soweit die Verbandsmitglieder zur Erhebung von Abgaben und Verabschiedung von Satzungen berechtigt sind, erledigen sie diese Aufgabe selbst.

§ 3 Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) der Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand (AZV)
 - b) die Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts (HSE)
- (2) Der Verband kann weitere Mitglieder aufnehmen.
- (3) Falls der Verband aus weniger als zwei hoheitlichen Aufgabenträgern im Verbandsgebiet besteht, ist der Verband aufzulösen, weil die Verbandsaufgaben als entfallen gelten und der Vorteil für die Mitglieder als entfallen gilt (§ 62 WVG).
- (4) Das Recht aus Abs. 3 steht den Mitgliedern des Verbandes im übrigen in der Weise zu, dass sie im ersten Halbjahr 2011 die Beendigung der Mitgliedschaft zum 31.12.2011 erklären können. Dieses Recht steht sodann jeweils nach Maßgabe des vorherigen Satzes alle drei Jahre zu.
- (5) Der AZV kann eine Erklärung nach Abs. 3 Satz 1 auch dann abgeben, wenn die HSE ihre Rechtsform ändert und ein privater Dritter auf die HSE Einfluss gewinnt im Sinne von § 37 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

§ 4 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstand.

II. Abschnitt Verbandsversammlung

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
 - c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes sowie die Aufnahme weiterer und die Zustimmung über den Austritt von Mitgliedern.
 - d) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Abnahme der Jahresrechnung.
 - e) Beschlussfassung über die Beiträge.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen des Vorstandes und Mitgliedern der Verbandsversammlung.
 - h) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Vorstand und dem Verband.
 - i) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die Satzung kann der Verbandsversammlung weitere Aufgaben zuweisen.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Jeder Vertreter hat eine Stimme in der Verbandsversammlung. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für jeden Vertreter eines Verbandsmitglieds ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Der AZV entsendet sechs, die HSE vier Vertreter in die Verbandsversammlung. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsmitglieder können ihre Stimmen auf einen ihrer Vertreter bündeln, jedoch nur für eine gesamte Amtszeit gem. § 8 dieser Satzung.
- (3) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher geleitet. Er hat kein Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Die erste Sitzung der Verbandsversammlung wird bis zum Abschluss der Wahl des Verbandsvorstehers durch den Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die Vertreter zur Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist ein und schlägt eine Tagesordnung vor. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. In Eilfällen beträgt die Ladungsfrist vier Kalendertage. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes ist die Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsteher mit gleicher Frist einzuberufen.
- (5) Wahlen und Beschlüsse werden, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt, sonst mittels Stimmzetteln. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vertreter widerspricht.

- (6) Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zu § 6 Abs. 1 c und Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fassen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt oder der Kandidat nicht gewählt.
- (7) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist diese Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - d) die gefassten Beschlüsse,
 - e) das Ergebnis von Wahlen.
- (9) Die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 8

Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung werden für jeweils fünf Jahre entsandt, die erste Amtszeit dauert bis zum 31.05.2007. Scheidet ein Vertreter aus, entsendet das Verbandsmitglied einen neuen Vertreter. Die Amtszeit der vom AZV entsandten Vertreter richtet sich nach der Periode der Kommunalwahl, Satz 1, 2 Hs. bleibt unberührt.
- (2) Die ausscheidenden Vertreter bleiben bis zum Eintritt der neuen Vertreter im Amt.

III. Vorstand

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher. Der Stellvertreter vertritt den Vorstandsvorsteher in dessen Abwesenheit in allen Angelegenheiten.

§ 10

Wahl des Vorstands und seines Stellvertreters

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher aus dem Kreis der der Verbandsversammlung vorgeschlagenen Kandidaten. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorstandsvorstehers und des stellvertretenden Vorstandsvorstehers steht dem Mitglied gem. § 3 Abs. 1 b) zu.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann den Vorstand aus wichtigem Grund abberufen. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Der Beschluss ist zu begründen. Die Abberufung

und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 11 Amtszeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 10 unverzüglich Ersatz zu wählen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er trägt die Verantwortung für alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Er hat für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.
- (2) Er entscheidet insbesondere über
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten und
 - c) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Wenn sie ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind sie dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

IV. Geschäftsführer und Dienstkräfte, Vertretung des Verbandes

§ 13 Geschäftsführer

Der Verband hat keinen Geschäftsführer .

§ 14 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. [§ 9 Satz 2 gilt entsprechend.](#)
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

V. Aufwandsentschädigungen

§ 15 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und die Vertreter in der Verbandsversammlung und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Vertreter erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst
 - a) Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
 - b) Ersatz des Verdienstausfalls und
 - c) Ersatz der Fahrtkosten.

Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

VI. Haushalt des Verbandes

§ 16 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt die Gemeindehaushaltsordnung entsprechend.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 17 Haushaltsplanung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres auf Vorschlag des Verbandsvorstehers fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Rechnungsjahr. Es ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstandsvorsteher unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 19 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt durch Beschluss im ersten Halbjahr des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. geprüft. Das Nähere regelt § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.

§ 20 Entlastung des Vorstands

Nach Eingang der Prüfungsbemerkung der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstandsvorsteher die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers (Verbandsvorstandes).

VII. Verbandsbeiträge

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, auf ihrem jeweiligen Entsorgungsgebiet kostendeckende Abgaben zu erheben, soweit dieses die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AVUE betrifft. Beiträge werden nur dann abgerechnet, wenn der Verband keine kostendeckenden privatrechtlichen Entgelte erhebt oder weitergeleitete Kommunalabga-

ben der zum Gebühreneinzug berechtigten Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet nicht kostendeckend sind.

§ 22 Beitragsverhältnis

Die Mitglieder leisten ihre Beiträge als Geldbeiträge in vollem Umfang. Das Beitragsverhältnis ermittelt sich wie folgt:

Jedes Verbandsmitglied leistet die Beiträge zur Abdeckung der Kosten, die zur Entsorgung des Abwassers im jeweiligen Entsorgungsgebiet nach Maßgabe des § 21 Absatzes 3 dieser Satzung notwendig sind.

§ 23 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

§ 24 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsverhältnisses durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Dritten übertragen werden.
- (3) Wer seinen Betrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 25 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung der allgemeinen Geschäftstätigkeiten des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistung auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab: jeweils $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

VIII. Besondere Verfahrensvorschriften

§ 26 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 27 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Stade sowie im Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 28 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landkreises Stade.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 29
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 2.500.000,00 € hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit dem Vorsteher einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 - e) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - f) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (2) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 30
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sowie die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 31
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.